



## Sprachanforderungen für Lehramtsstudiengänge (ab WS 14/15)

Studierende der Studiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ und „Lehramt an Grundschulen“ müssen entsprechend der **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen** (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 02.12.2015) bis zur Anmeldung der Masterarbeit folgende Sprachnachweise erbringen:

Für den Abschluss „Master of Education“ im Lehramt an Gymnasien:

- für das Fach Deutsch: zwei Fremdsprachen
- für das Fach Englisch: eine weitere Fremdsprache
- für das Fach Geschichte: Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein und eine neuere Fremdsprache

Für den Abschluss „Master of Education“ im Lehramt an Grund- oder Haupt- und Realschulen:

- für das Fach Deutsch: eine Fremdsprache
- für das Fach Englisch: eine weitere Fremdsprache

### **Der Nachweis ist durch einen der folgenden Punkte zu erbringen:**

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. Abschlusszertifikat der Volkshochschule (**Niveau B2**) des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
4. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
5. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
6. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

**Fachbezogene Kenntnisse** in Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.